



# DEUTSCHE HÄMOPHILIEGESELLSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG VON BLUTUNGSKRANKHEITEN e.V.

Bundesgeschäftsstelle:

Neumann-Reichardt-Straße 34 • 22041 Hamburg • Telefon (0 40) 6 72 29 70 • Fax (0 40) 6 72 49 44 • E-mail: dhg@dhg.de

---

Bundesministerium für Gesundheit  
Referat Z 13 „Rechtsangelegenheiten“  
Dr. Bernhard Osterheld  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

15. Oktober 2010

## Begründung Widerspruch

Sehr geehrter Herr Dr. Osterheld,

gegen den von Ihnen am 10. August 2010 verkündeten Bescheid (AZ Z 13 – 53/63) in Sachen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz haben wir mit Datum vom 8. September 2010 Widerspruch eingelegt. Diesen begründen wir mit dem folgenden Schreiben:

Sie haben unseren Antrag mit der Behauptung abgelehnt, unsere beantragte Akteneinsicht betreffe den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und sei deshalb abzulehnen.

Diese Begründung geht an den Fakten vorbei.

Zwar verstehen wir Ihre Überlegungen, die in den Akten befindliche Korrespondenz, die die Zusammenarbeit des Ministeriums mit den Ausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Ressorts untereinander betrifft, als Regierungshandeln einzustufen, da Sie dadurch den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen sehen und für schutzwürdig halten.

Selbst wenn das so wäre, kann Ihre Auffassung hier jedoch nicht durchschlagen und muss zu der klaren Zulassung der beantragten Akteneinsicht führen:

Wenn es bei den einzusehenden Informationen um Vorgänge geht, die dazu beitragen können, Gesundheit und körperliche Integrität von Menschen zu schützen, ist nämlich unbestritten, dass der Schutz der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung nur relativ sein kann.

Bei der Einsicht in die abgeschlossenen Vorgänge, die in unserem Antrag in Rede stehen, geht es um Informationen, die für Gesundheit und Leben von Menschen wichtig sind, die heute noch unter schwersten körperlichen Behinderungen und Krankheiten leiden, die möglicherweise auf diesen lange zurückliegenden Vorgängen beruhen.

Um in einem solchen Fall die Einsicht in Akten zu verweigern, muss die von Ihnen angeführte Schutzbedürftigkeit des Regierungshandelns besonders inhaltlich begründet sein und die von uns angeführten höchsten individuellen Rechtsgüter Leben und körperliche Integrität überwiegen.

Dafür jedoch liefern Sie in Ihrer Ablehnung unseres Antrags keinerlei Anhaltspunkte. Es bleibt nur der Versuch, unbequeme Fragen und damit eine mögliche Mitverantwortung staatlicher Stellen während der früheren Vorgänge abzuwehren.

Das aber ist nicht ausreichend, um die Einsicht in Informationen zu verweigern, die zum Schutz von Gesundheit und körperlicher Integrität und zur Hilfe heute lebender Betroffener notwendig und hilfreich sein können.

Das Informationsfreiheitsgesetz schützt eine solche Art von Abwehr unbequemer Fragen nicht; sein Zweck würde durch eine solche falsche Anwendung in sein Gegenteil verkehrt.

Aus diesem Grund ist die Ablehnung unseres Antrags auf Akteneinsicht nicht rechtfens.

Unserem Widerspruch ist deshalb abzuhelpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Kalnins  
Vorsitzender des Vorstands